

Material über das Auftreten von nicht voll lebensfähigen Vögeln in der Natur. Desgleichen erlauben einem Gewichtsangaben einen Schluss auf den Gesundheitszustand der untersuchten Vögel. Ferner sollte der Feldornithologe keine Gelegenheit versäumen, um draussen jeden Angriff eines Raubvogels auf seine Beute genau zu notieren. Dabei gebe man sich nicht nur mit den erfolgreichen Jagden zufrieden, sondern notiere auch Beobachtungen über Fehlstösse. Besonders wichtig ist es aber, möglichst ausführliche Notizen über das Verhalten der verfolgten Beute zu machen.

DIETER BURCKHARDT, Sempach.

Uhu und Fischadler als Jagdopfer. — Die letzte Jagdperiode hat im Berner Oberland leider einige Opfer an geschützten Grossvögeln gefordert.

Am 29. September 1952 — fast am Ende der Gamsjagd — wurde im Diemtigtal ein U h u m ä n n c h e n, *Bubo bubo*, erlegt, das den Sempacherring Nr. 990054 trug. Es war kurz vorher von einem Naturfreund freigelassen worden, dessen sorgfältigst vorbereiteter Aussetzungsversuch nun durch einen gewissenlosen Schiesser (er konnte glücklicherweise gefasst werden und sieht der wohlverdienten Strafe entgegen) zunichte gemacht wurde. Der Erlegungsort liegt ungefähr 10 km vom Aussetzungsort entfernt. Das Tier kam ans naturhistorische Museum Bern, wo es als Balg aufbewahrt wird.

Am 2. März 1953 erhielt das Museum neuerdings einen U h u, diesmal ein (unberingtes) Weibchen. Es war am Tag zuvor von einem Wildhüter am Ufer der Kander bei Wimmis aufgefunden worden. Der Vogel dürfte vom Fluss angeschwemmt worden sein. Die Untersuchung ergab einen total zerschossenen Flügel. Der nicht mehr frische Uhu konnte noch als Balg verwertet werden.

Anfangs November wurde von einem Wildhüter aus dem Brienersee ein flugunfähiger F i s c h a d l e r, *Pandion haliaetus*, herausgezogen. Trotz Pflege ging er ein und kam am 3. November 1952 ins Berner Museum. Der Vogel erwies sich als Weibchen und war von Schrotkugeln verletzt. Dieser Fischadler ziert nun die Sammlung des Heimatmuseums.

Es zeigt sich von neuem, dass es trotz einsichtiger Jagdbehörden auf die Jagdmoral eines jeden einzelnen Jägers ankommt. Solange wir es mit unwissenden oder sogar böswilligen Schiessern zu tun haben, werden uns die schönsten Schutzgesetze wenig nützen.

ROLF HAURI, Kehrsatz.

NACHRICHTEN

Die Vogeljagd auf dem Untersee und Rhein. — Wir müssen unsern Lesern mitteilen, dass es bis heute noch nicht zu einer Ratifikation des Abkommens über die gemeinsame Wasservogeljagd auf dem Untersee und Rhein durch den Thurgauischen Grossen Rat gekommen ist. Wie man aus Pressemeldungen sehen konnte, wird von den interessierten Jägerkreisen ein Gutachten ausgearbeitet. Diese Kreise stellen sich auf den Standpunkt, dass die Vogeljagd ein Nutzungsrecht der Gemeinden sei und mit dem Jagdregal nichts zu tun habe. In diesem Falle wäre der Kanton resp. Bund gar nicht zuständig zur Revision des Abkommens aus dem Jahre 1897. Hoffen wir, dass trotz dieser Widerstände das neue Abkommen vom Grossen Rat angenommen wird.

D. B.

Der Wettingerstausee unter Jagdschutz. — Einer Meldung der Schweiz. Politischen Korrespondenz ist zu entnehmen, dass der Limmatstausee bei Wettlingen unter Jagdschutz gestellt werden soll. Dabei sollen weniger die Vögel, als die anwohnenden Leute geschützt werden, die durch das Jagdfeuer gefährdet worden sind. Die verantwortlichen Behörden dürfen aber auch des Dankes der Vogelfreunde sicher sein.

D. B.